

# Verordnung über den Einsatz von Predigthelfe- rinnen und Predigthelfern (Predigthelferverordnung)

vom 11. August 1999 (Stand am 7. Dezember 2005)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf die Artikel 25 und 127 der Kirchenordnung<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

In Zeiten des Pfarrermangels wurden begabte, nicht akademisch-theologisch gebildete Kirchenmitglieder berufen und ausgebildet für Gottesdienststellvertretungen. Nach Jahren guter Erfahrungen mit diesem Predigthelferdienst beschliesst der Synodalrat, diese Institution weiterzuführen, zur Förderung des Gedankens vom "allgemeinen Priestertum" und um in unserer Kirche, die sich als Volkskirche versteht, auch neben dem Kirchensonntag im Gottesdienst Christen aus dem Volk zur Verkündigung zu ermutigen.

## **Art. 1      Allgemeines**

<sup>1</sup> Der Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer besteht in der aus-  
hilfsweisen Leitung von Gottesdiensten.

<sup>2</sup> Der Synodalrat sorgt für Aus- und Weiterbildung und für die Begleitung  
der Predigthelferinnen und Predigthelfer. Er beauftragt dazu eine geeig-  
nete Persönlichkeit, die als Pfarrerin oder Pfarrer im bernischen oder  
jurassischen Kirchendienst steht. Sie vertritt den Synodalrat gegenüber  
den Predigthelferinnen und Predigthelfern.

<sup>3</sup> Der Synodalrat sorgt für angemessene Entschädigung der oder des  
Beauftragten.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

## **Art. 2 Der Weg zum Predigthelfer**

<sup>1</sup> In den Predigthelferdienst können Frauen und Männer aufgenommen werden, die dies mit schriftlichem Gesuch begehren und von einer im bernischen oder jurassischen Kirchendienst stehenden Pfarrperson dem Synodalrat schriftlich empfohlen sind.

<sup>2</sup> Kandidierende legen dem oder der Beauftragten des Synodalrats eine schriftliche Predigt zur Beurteilung vor.

<sup>3</sup> Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, im Beisein der oder des Beauftragten eine Gottesdienstvertretung zu übernehmen.

<sup>4</sup> Sie werden zudem von der oder dem Beauftragten des Synodalrates und einem weiteren Mitglied des Synodalrates zu einem Gespräch empfangen.

<sup>5</sup> Nachdem Kandidierende zwei Bildungsveranstaltungen für Predigthelferinnen und Predigthelfer besucht haben, kann der Synodalrat sie auf Antrag der oder des Beauftragten in den Predigthelferdienst aufnehmen.

<sup>6</sup> Predigthelferinnen oder Predigthelfer werden vom Synodalrat im Rahmen eines Gottesdienstes in den Predigthelferdienst eingeführt. Sie werden mit einer Urkunde zum Dienst ermächtigt.

<sup>7</sup> Der Synodalrat gibt im Kreisschreiben regelmässig bekannt, welche Personen zum Predigthelferdienst zur Verfügung stehen.

## **Art. 3 Rechte der Predigthelfer**

<sup>1</sup> Mit der Indienstnahme erhalten die Predigthelferinnen und Predigthelfer das Recht, im Auftrag eines Regionalpfarrers, eines Kirchgemeinderates oder einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Gebiet des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura aushilfsweise Gottesdienste zu halten und allfällig damit verbundene Taufen oder Abendmahlsfeiern durchzuführen.

<sup>2</sup> Predigthelferinnen und Predigthelfer führen keine Trauungen oder Bestattungen durch.

<sup>3</sup> Das Erteilen Kirchlicher Unterweisung und das Leiten von Konfirmationen erfordert die Aus- und Weiterbildungen, die von den kirchlichen Richtlinien verlangt sind.

## **Art. 4 Pflichten**

<sup>1</sup> Für das Leiten von Gottesdiensten sind die Bestimmungen der Kirchenordnung massgebend, besonders die Artikel 19-43.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Bestimmungen halten sich die Predigthelferinnen und Predigthelfer an den Ortsbrauch der Gemeinde, der sie dienen.

<sup>3</sup> Bildungsveranstaltungen, die vom Synodalarat für Predigthelferinnen und Predigthelfer durchgeführt werden, sind für die Aktiven obligatorisch.

<sup>4</sup> Predigthelferinnen und Predigthelfer nennen sich nicht Pfarrerin oder Pfarrer.

## **Art. 5      Beauftragung**

<sup>1</sup> Für ihren Dienst sollen die Predigthelferinnen und Predigthelfer möglichst frühzeitig angefragt werden. Mündliche Absprachen werden schriftlich bestätigt.

<sup>2</sup> Eine vom Predigthelfer oder von der Predigthelferin angenommene Beauftragung ist für beide Seiten verbindlich.

## **Art. 6      Vorbereitung des Gottesdienstes**

<sup>1</sup> Die Predigthelferinnen und Predigthelfer setzen sich rechtzeitig vor ihrem Einsatz mit dem Ortspfarramt oder dem Kirchgemeinderat in Verbindung, damit sie die Gottesdienst-Angaben für Anzeiger, Lokalpresse usw. zur Verfügung stellen können.

<sup>2</sup> Sie orientieren rechtzeitig Organistin oder Organist und Sigristin oder Sigrist.

## **Art. 7      Abendmahl**

Zur Abendmahlsfeier organisiert der Kirchgemeinderat den Kelchhalterdienst und stellt Brot, Wein oder Traubensaft bereit.

## **Art. 8      Taufe**

<sup>1</sup> Die Predigthelferinnen und Predigthelfer führen eine Taufe nur durch, wenn sie sich vergewissert haben, dass eine Pfarrperson das Taufgespräch geführt hat.

<sup>2</sup> Wer das Taufgespräch führt, fertigt einen Taufschein aus und übergibt ihn der Predigthelferin oder dem Predigthelfer zur Unterschrift.

<sup>3</sup> Diese oder dieser meldet den Vollzug der Taufe dem für den Rodeleintrag zuständigen Pfarramt.

## **Art. 9      Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Predigthelferinnen und Predigthelfer haben für geleistete Dienste Anspruch auf Entschädigung und Spesenersatz nach der jeweils geltenden regierungsrätlichen Verordnung über die Entschädigung für pfarramtliche Funktionen bei Stellvertretungen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat der Einsatzgemeinde trägt die Kosten, falls und soweit sie nicht vom Staat übernommen werden.

## **Art. 10 Versicherung**

<sup>1</sup> Die Predigthelferinnen und Predigthelfer sind während ihres Einsatzes gegen Berufsunfälle versichert wie andere Gottesdienstleitende.

<sup>2</sup> Dafür verantwortlich ist in der Regel diejenige Stelle, welche die Entschädigung von Art. 9 ausrichtet.

## **Art. 11 Rechenschaft**

Die Predigthelferinnen und Predigthelfer führen über alle ihre Einsätze Buch und erstatten dem oder der Beauftragten des Synodalrates bis zum 31. Januar über das Jahr Bericht.

## **Art. 12 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Predigthelferinnen und Predigthelfer können mit schriftlichem Bescheid an den Synodalrat jederzeit vom Predigthelferdienst zurücktreten, zum Beispiel aus Altersgründen.

<sup>2</sup> Sie können ihr Engagement auch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sistieren. Sie erscheinen in dieser Zeit nicht mehr auf der öffentlichen Liste und sind nicht verpflichtet, die Weiterbildung zu besuchen, erhalten aber weiterhin die Predigthelfer-Informationen.

<sup>3</sup> Eine Wiederaufnahme des Predigthelferdienstes wird auf schriftliches Gesuch hin vom Synodalrat bestätigt.

<sup>4</sup> Der Synodalrat kann einer Predigthelferin oder einem Predigthelfer die Ermächtigung zum Predigthelferdienst entziehen. Der Entzug wird in einem Gespräch eröffnet und begründet.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft und ersetzt diejenige vom 12. Dezember 1984.

## **Art. 14 Übergangsbestimmung (SRB vom 7.12.2005)**

Ab 1.1.2006 ist Art. 2 hinfällig. Kandidatinnen und Kandidaten für den Predigthelferdienst, die 2005 gemäss Art. 2 auf dem Weg zur Aufnahme waren, können nach Erfüllung der Bedingungen noch aufgenommen werden.

Bern, 11. August 1999

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

**Änderungen:**

- Am 7. Dezember 2005 (Beschluss des Synodalrates):  
neuer Art. 14.  
Inkrafttreten: 1. Januar 2006.